

Gemäß der Vielgestaltigkeit dieser Rechtsbeziehungen ergibt sich nun eine Fülle von Fragen und Zweifelsfällen, von denen wir hier nur einige streifen können.

Aus der Analogie des Miet- und Pachtvertrags wird man folgende Sätze als auch hier gültige herübernehmen können:

Verpächter hat dem Pächter den vertragsmäßigen Gebrauch der Sache zu überlassen und in einem hierzu geeigneten Zustand zu erhalten. Frage: Was geschieht z. B. bei einem etwa in der Handhabung der Zeitschrift liegenden Abonnentenschwund? Antwort: Bei Mangel der Sache, die beim Abschluß des Vertrags dem Pächter nicht bekannt war, Minderung des Betrags oder sofortige Kündigung. Vorübergehende oder auf später eingetretene Gründe hin erfolgte Abonnentenrückgänge und insbesondere kleinere Schwankungen fallen natürlich nicht unter diese Bestimmung.

Nach § 540 kann die gesetzliche Haftung des Verpächters wegen Mangel der verpachteten Sache (hier etwa: erheblicher Rückgang der Abonnentenziffer oder dergl.) nicht ausgeschlossen werden, wenn er die Mängel arglistig verschweigt. Die Gültigkeit dieses Satzes entspricht auch hier durchaus der Verkehrs- und den Regeln von Treu und Glauben im Rechtsverkehr.

Ferner ist hierher zu übernehmen: stillschweigende Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Kündigungsfrist. — Nichtaufhebung des Vertrags beim Tod der Parteien, sondern Vererblichkeit usw.

Ebenso wird man hier per analogiam sagen können, daß der Verpächter ohne Fristeinhaltung kündigen kann, wenn der Pächter trotz Abmahnung die Sache vertragswidrig gebraucht und dadurch die Rechte des Verpächters in erheblichem Maße verletzt (§ 553). Dies kann z. B. eintreten, wenn das Annoncen-Bureau zu hohe Inseratpreise verlangt und dadurch die Zeitschrift schädigt oder andererseits Schleuderpreise nimmt und dadurch das Ansehen der Zeitschrift herabsetzt. — Auch den Satz des § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der Verpächter sofort kündigen kann, wenn der Pächter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit dem Mietzins in Verzug ist, wird man ohne weiteres und mit Fug für den Inseratenpachtvertrag hinübernehmen dürfen.

Andererseits braucht sich der Verpächter nicht ohne weiteres einen neuen Pächter substituieren zu lassen, wenn etwa das Annoncenbureau seine Rechte und Pflichten weitergeben will. Dies wird bestätigt durch die werkvertragähnliche Verpflichtung des Annoncenbureaus. Es ist dem Verleger oder Eigentümer des Publikationsorgans durchaus nicht einerlei und kann ihm nicht einerlei sein, ob etwa eine angesehenere Annoncenfirma die Inseratenregie für das betreffende Blatt hat oder ein unbekannter Anfänger. Ich würde also sowohl aus den Sätzen von der Pacht wie vom Werkvertrag und event. vom Verlagsrecht die Lehre herleiten, daß »Asterverpachtung«, wenn wir es so nennen wollen, oder Substituierung und Weitergabe (Zession) irgendwelcher Art hier durchaus unzulässig ist und den »Verpächter« zu sofortiger Kündigung berechtigt.

Die Annoncen-Expedition hat vertragsmäßig zu leisten, d. h. sie hat die festgesetzte Quantität Anzeigen zu liefern, nicht etwa nur den Raum zu belegen und weiß zu lassen und zu bezahlen. Es liegt ein berechtigtes Interesse des Publikationsorgans vor, den Raum mit geeigneten Anzeigen gefüllt zu sehen; denn das Ansehen des betreffenden Organs hängt zum Teil hiervon ab.

Ordnungsmäßige Verbreitung der Anzeigen durch den Verleger regelt sich nach den schon oben im Abschnitt II gegebenen Direktiven und im allgemeinen nach Analogie des Verlagsrechts.

Es gibt hier noch eine Fülle anderer Fragen, die ich

aber heute weder aufwerfen noch beantworten möchte. Die ganze Lehre vom Inseratvertrag ist ja ein, soviel ich weiß, noch unbeackertes Feld, das zu bestellen hier nur ein erster Versuch gemacht werden konnte. Vielleicht regt er zu weiterer Klärung des zum Teil recht interessanten Rechtsgebildes an.

IV. Einzelheiten als Ergänzung.

Anzeigen genießen keinen Urheberrechtsschutz. Das steht fest. Dennoch sind wissenschaftliche Ausarbeitungen im Anzeigenteil (vgl. Voigtländer zu § 18, S. 89) geschützt. Ausdrücklich als abdruckberechtigt werden im § 16 des Urheberrechtsgesetzes die amtlichen Anzeigen genannt. Dafür liegt ein öffentliches Interesse vor.

Es fragt sich aber sehr, ob es recht und billig ist, den Anzeigen, die ja heutzutage bei der sehr hoch entwickelten Reklamekunst oft genug mehr eigene Ideen in neuer Form bringen als manches urheberrechtlich geschützte Werk, gerade den urheberrechtlichen Schutz zu versagen. Aber *lex ita scripta est*, und man kann sich da nur helfen durch Markenschutz, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, durch Technisches und allerdings durch die Sätze vom unlauteren Wettbewerb.

Diese können in zweierlei Hinsicht wirksam werden: einmal wenn etwa Publikationsorgane Anzeigen anderen Blättern entnehmen, ohne daß sie Auftrag dazu haben, lediglich um ihrem Blatte den Anschein eines gesuchten Insertionsorgans zu geben, oder aus demselben Grunde Inserate zu Spottpreisen oder gratis aufnehmen (Füllinserterate); zweitens wenn Inserenten Ideen von Konkurrenten allzu stark zu den ihrigen machen oder in ihren Anzeigen Dinge ausfagen, die den andern zu schädigen imstande sind, und dergleichen mehr.

Auch hier liegen noch viele schwierigere Fragen und manches Problem, das die Kritik herausfordert; aber es würde zu weit führen, im Rahmen dieses Überblicks hier näher darauf einzugehen. Den mannigfachen Mißständen, die bei der Reklamesucht und -jagd zu tage treten, scheinen im Gesetz keine genügenden Abwehrmittel zu entsprechen; im wesentlichen gehört das ja in das Kapitel vom unlauteren Wettbewerb, das aber in das Inseratenrecht natürlich vielfach hineinspielt.

Kleine Mitteilungen.

Geschäfts-Jubiläum. — Am 15. Juni beging die Buchhandlung Moritz & Münzel (Inhaber J. Moritz) in Wiesbaden das fünfundsiebenzigjährige Jubiläum ihres Bestehens. Herr Joseph Moritz, der am 5. Dezember 1827 alleiniger Geschäftsinhaber wurde, hat es verstanden, das Geschäft zu schöner Blüte zu entwickeln. Eine große Anzahl Einheimischer und viele der Tausende von Kurfremden, die Wiesbaden alljährlich besuchen, zählt er zu seinen Kunden, und sein Bücherversand erstreckt sich auch weit ins Ausland. Vivat, floreat, crescat! — Dieser Mitteilung, die uns von geschätzter Seite zugekommen ist, schließen wir gern auch unsere aufrichtigen guten Wünsche an. (Red.)

Anfeuchter für Briefumschläge. — Ein recht brauchbares Hilfsmittel für Brieffschreibende, das sich besonders in Kontoren bei deren meist bedeutender täglicher Briefabfertigung nützlich machen, aber auch auf dem häuslichen Schreibtisch willkommen sein wird, ist ein Anfeuchter für Briefumschläge, den die Firma Hugo Berger in Schmalkalden (Thüringen) unter dem Namen »Goberg« in den Handel bringt und uns vorgelegt hat. Die Unannehmlichkeit und Gefährlichkeit des Benutzens der scharfen gummierten Ranten der Umschlagklappe mit der Zunge ist bekannt; ebenso bekannt ist die Umständlichkeit des Befeuchtens auf anderm Wege. Diese Nachteile beseitigt der Hugo Bergersche Briefklappenfeuchter »Goberg« in einfacher und handlicher Form. Eine 12 cm lange vernickelte Metallröhre, die am untern Ende geschlossen ist, wenig über 1 cm dick, wird mit Wasser gefüllt. Am Gebrauchsende wird ein kuppelförmiges kleines Kopfstück aufgeschraubt, darin ein Schwämmchen, das am obern Ende der Kuppel ein wenig hervor-